

# Information zur Zulassung

## BA Energie- und Umweltmanagement (Fachhochschule Burgenland) Studiengangskennzahl 0265

<b>Einleitung</b>	Gemäß § 4 Abs 4 FHStG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zum Fachhochschul-Bachelorstudiengang <b>Energie- und Umweltmanagement</b> die <b>allgemeine Universitätsreife</b> oder eine <b>einschlägige berufliche Qualifikation</b> .
<b>Allgemeine Universitätsreife</b>	<p>Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• österreichisches <b>Reifezeugnis</b> einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifeprüfung,</li><li>• anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der <b>Studienberechtigung</b> für die Studienrichtungsgruppe „<b>Ingenieurwissenschaftliche Studien</b>“<sup>1</sup>,</li><li>• <b>ausländisches Zeugnis</b>, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifizierung oder auf Grund der Entscheidung der Studiengangsleitung des inländischen Fachhochschul-Studienganges im Einzelfall gleichwertig ist,</li><li>• <b>Urkunde</b> über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.</li></ul>

Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so hat die Studiengangsleitung die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

---

<sup>1</sup> Die Studienberechtigungsprüfung kann an der Fachhochschule Burgenland abgelegt werden, zur Vorbereitung auf diese Prüfung wird ein 2-semesteriger Vorbereitungslehrgang angeboten.

## Einschlägige berufliche Qualifikation

Das Ausbildungsprofil des Bachelor-Studienganges für **Energie- und Umweltmanagement** erfordert, dass Studienanfängerinnen und -anfänger mit einschlägiger beruflicher Qualifikation Zusatzprüfungen nachzuweisen haben. Eine einschlägige berufliche Qualifikation ist gegeben, wenn eine einschlägige Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz oder der Abschluss einer einschlägigen österreichischen berufsbildenden mittleren Schule vorliegt.

Die Zusatzprüfungen können an der Fachhochschule Burgenland abgelegt werden, zur Vorbereitung auf diese Prüfung wird ein 2-semesteriger Vorbereitungslehrgang angeboten.

Als einschlägige berufliche Qualifikationen werden folgende mit Lehrabschlussprüfung abgeschlossene Lehrberufe und folgende abgeschlossene berufsbildende mittlere Schulen festgelegt:

### Lehrberufe nach Berufsgruppen

- Bau / Architektur / Gebäudetechnik
- Büro / Handel / Finanzen
- Chemie / Kunststoff
- Elektrotechnik / Elektronik
- Holz / Papier / Glas / Keramik
- Informatik / EDV / Kommunikationstechnik
- Lebens- und Genussmittel / Ernährung
- Maschinen / Fahrzeuge / Metall
- Naturwissenschaften / Mathematik
- Transport / Verkehr / Lager
- Umwelt / Energie / Rohstoffe

### Berufsbildende mittlere Schulen

- Fachschulen für Bautechnik, Büchsenmacher, Chemie, Chemische Betriebstechnik, Computer- und Kommunikationstechnik, Datenverarbeitung, Elektronik, Elektrotechnik, Feinwerktechnik, Flugtechnik, Glastechnik, Holzwirtschaft und Sägetechnik, Keramik und Ofenbau, Maschinenbau, Mechatronik, Mikroelektronik, Reproduktions- und Drucktechnik, Steinmetzerei, Textilchemie, Textiltechnik, Tischlerei, Uhrmacher, Zimmerer.
- Bauhandwerkerschule für Maurer, Zimmerei, Steinmetzerei.
- Fachschulen für wirtschaftliche Berufe, Handelsschule.
- Werkmeisterschulen für Bau- und Landmaschinentechnik und -mechanik, Bauwesen, Bio- und Lebensmitteltechnologie, Elektrotechnik, Halbleitertechnologie, Holztechnik, Hüttenindustrie, Industrielle Elektronik, Informationstechnologie, Kunststofftechnik, Lüftungs- und Klimatechnik, Maschinenbau, Maschinenbau - Automatisierungstechnik, Maschinenbau - Betriebstechnik, Maschinenbau - Kraftfahrzeugtechnik, Mechatronik, Mineralrohstoffindustrie, Papierindustrie, Sanitär- und

## Heizungstechnik, Schuhindustrie, Technische Chemie und Umwelttechnik.

In Fällen, die in oben genannten Punkten nicht geregelt sind, entscheidet die Studiengangsleitung.

Neben der einschlägigen beruflichen Qualifikation sind Zusatzprüfungen nachzuweisen, die an den im FHStG § 4 Abs. 8 idGF genannten Einrichtungen oder an der Fachhochschule Burgenland abgelegt werden können.

Erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen, Teilprüfungen der Studienberechtigungsprüfung bzw. der Berufsreifeprüfung, bereits an anderen Fachhochschulen abgelegte Zusatzprüfungen sowie Externistinnen- und Externistenprüfungen werden als Zusatzprüfung anerkannt, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind.

Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, werden von der Ablegung des Zusatzfaches auf Ansuchen befreit.

Der Nachweis über die Ablegung der geforderten Zusatzprüfungen ist bis zu jenem Datum zu erbringen, bis zu welchem gemäß dem Satzungsteil „Aufnahmeordnung – Allgemeine Bestimmungen“ der Fachhochschule Burgenland die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Diese Frist gilt jedenfalls für die Hauptfächer. Das Zusatzfach kann in begründeten Fällen nach Genehmigung durch die Studiengangsleitung zu einem späteren Zeitpunkt, jedenfalls vor Eintritt in das zweite Studienjahr, abgelegt werden.

**Als Prüfungsfächer sind schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema, Englisch 2, Mathematik 2 (Hauptfächer) und Physik 1 (Zusatzfach) festgelegt.**

### Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Deutschkenntnisse belegen (mindestens Sprachniveau **B2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Sind entsprechende Belege aus vorhandenen Dokumenten nicht ersichtlich, so besteht die Möglichkeit einer Feststellungsprüfung am Studiengang.

Bewerberinnen und Bewerber müssen ausreichende Englischkenntnisse belegen (mindestens Sprachniveau **B1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Sind entsprechende Belege aus vorhandenen Dokumenten nicht ersichtlich, so besteht die Möglichkeit einer Feststellungsprüfung am Studiengang.

Sind entsprechende Belege nicht ersichtlich bzw. konnte das geforderte Sprachniveau im Rahmen einer Feststellungsprüfung nicht festgestellt werden, so gilt eine positiv absolvierte Zusatzprüfung in Deutsch (schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema) bzw. Englisch 2 als Nachweis des geforderten Sprachniveaus. Als Nachweis der Zusatzprüfungen gelten auch Teilprüfungen der Studienberechtigungsprüfung bzw. der Berufsreifeprüfung.

Der Nachweis über die Ablegung der geforderten Zusatzprüfungen ist bis zu jenem Datum zu erbringen, bis zu welchem gemäß dem Satzungsteil „Aufnahmeordnung – Allgemeine Bestimmungen“ der Fachhochschule Burgenland die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

#### Deutsche Fachhochschulreife

Die Deutsche Fachhochschulreife gilt dann als Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang **Energie- und Umweltmanagement**, wenn sie auch eine einschlägige berufliche Qualifikation vermittelt bzw. diese bei der Bewerberin / beim Bewerber vorliegt. Die Facheinschlägigkeit wird im Einzelfall von der Studiengangsleitung festgestellt. Studierwillige, die einen solchen Abschluss nachweisen, sind den österreichischen Studierwilligen mit facheinschlägiger beruflicher Qualifikation gleichgestellt. Wurde die Deutsche Fachhochschulreife im Bereich Elektrotechnik, Maschinenbau oder Technik abgeschlossen und liegt die angesprochene einschlägige berufliche Qualifikation vor, so sind keine Zusatzprüfungen notwendig. Wurde die Deutsche Fachhochschulreife in einem anderen Bereich abgeschlossen und liegt die angesprochene einschlägige berufliche Qualifikation vor, so sind Zusatzprüfungen in Mathematik 2 und Physik 1 abzulegen. Der Nachweis über die Ablegung der geforderten Zusatzprüfungen ist bis zu jenem Datum zu erbringen, bis zu welchem gemäß dem Satzungsteil „Aufnahmeordnung – Allgemeine Bestimmungen“ der Fachhochschule Burgenland die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Sinngemäßes gilt für die Schweizer Berufsmaturität.

In Fällen, die in oben genannten Punkten nicht geregelt sind, entscheidet die Studiengangsleitung.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass für den Bachelorstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHStG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung.

Für Fragen zur Zulassung steht eine Beraterin oder ein Berater unserer InfoLine (InfoLine +43 5 7705-3500) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.